

Geschäftsverzeichnissnr. 7251

Entscheid Nr. 20/2020
vom 6. Februar 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 89 des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern, gestellt vom Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 12. September 2019, dessen Ausfertigung am 20. September 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 89 des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er es dem Gericht erster Instanz nicht ermöglicht, die in dieser Bestimmung vorgesehene Sanktion mit einem Aufschub einhergehen zu lassen, während der Zuwiderhandelnde diesen Vorteil beantragen und gegebenenfalls erhalten könnte, wenn er wegen derselben Taten vor dem Korrektionalgericht erscheinen würde, damit ihm die in Artikel 90 des Gesetzbuches vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen auferlegt werden? ».

Am 15. Oktober 2019 haben die referierenden Richter T. Giet und R. Leysen in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der vorliegende Richter fragt den Gerichtshof, ob Artikel 89 Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei, insofern er es dem Gericht erster Instanz nicht ermögliche, die in dieser Bestimmung vorgesehene Geldbuße mit einem Aufschub einhergehen zu lassen, während der Zuwiderhandelnde diesen Vorteil erhalten könnte, wenn er wegen derselben Taten vor dem Korrektionalgericht erscheinen würde, damit ihm die in Artikel 90 desselben Gesetzbuches vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen auferlegt werden.

B.2. In der Fassung, die in der Wallonischen Region gilt, bestimmt Artikel 89 §§ 1 und 2 des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern:

« § 1er. En cas d'absence de paiement, la taxe éludée est portée au quintuple.

§ 2. Par dérogation au § 1er, l'amende administrative proportionnelle du quintuple de la taxe est réduite selon les graduations ci-après, dans les cas suivants.

A. Infraction due à des circonstances indépendantes de la volonté du redevable : néant.

B. Infraction commise de bonne foi, sans intention d'éluder la taxe :

- 1re infraction : 250 %;

- à partir de la 2e infraction, les infractions de cette nature sont sanctionnées conformément au § 1er.

[...] ».

Artikel 90 § 1 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Sans préjudice de l'application de l'amende administrative prévue aux articles 89 et 89bis du présent Code et à l'article 63, § 2, 2°, du décret du 6 mai 1999 relatif à l'établissement, au recouvrement et au contentieux en matière de taxes régionales wallonnes, sera puni d'un emprisonnement de huit jours à deux ans et d'une amende de 250 EUR à 500 000 EUR ou de l'une de ces peines seulement, celui qui, dans une intention frauduleuse ou à dessein de nuire, contreviendra aux dispositions du Titre IV du présent Code ou aux arrêtés pris pour son exécution ».

B.3. Der Gerichtshof hat geurteilt, dass dann, wenn der Täter für die gleiche Tat alternativ bestraft werden kann, das heißt, wenn er für die gleichen Taten entweder ans Korrekionalgericht verwiesen werden kann oder ihm eine administrative Geldbuße auferlegt werden kann, gegen die er Beschwerde vor einem Gericht einreichen kann, grundsätzlich ein Parallelismus zwischen den Maßnahmen zur Individualisierung der Strafe bestehen muss; wenn das Korrekionalgericht für die gleichen Taten eine geringere Geldbuße als das gesetzliche Mindestmaß wegen mildernder Umstände auferlegen kann (Artikel 85 des Strafgesetzbuches) oder wenn es einen Aufschub gewähren kann (Gesetz vom 29. Juni 1964), muss das Gericht, das mit der Beschwerde gegen den Beschluss zur Auferlegung einer Verwaltungssanktion befasst ist, grundsätzlich über die gleichen Möglichkeiten zur Individualisierung der Strafe verfügen.

Der Gerichtshof hat insbesondere geurteilt, dass Bestimmungen, die eine steuerrechtliche Geldbuße (Entscheide Nrn. 13/2013 vom 21. Februar 2013 und 157/2008 vom 6. November 2008), einen Steuerzuschlag (Entscheid Nr. 55/2014 vom 27. März 2014), eine pauschale

Entschädigung (Entscheid Nr. 112/2014 vom 17. Juli 2014) oder eine « Verdoppelung der Gebühr » (Entscheid Nr. 138/2018 vom 11. Oktober 2018) auferlegen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen, insofern sie es dem Gericht nicht ermöglichen, die in ihnen vorgesehene Sanktion mit einem Aufschub einhergehen zu lassen.

B.4.1. Die in Artikel 89 des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern vorgesehene administrative Geldbuße hat das Ziel, es zu verhindern, dass die in Titel IV dieses Gesetzbuches vorgesehene Steuer auf Spielautomaten nicht bezahlt wird, und dies zu bestrafen. Sie hat also eine repressive Zielsetzung und ist strafrechtlicher Natur im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.4.2. Im Gegensatz zu der vor das Korrekionalgericht geladenen Person kann die Person, die vor dem Zivilgericht Beschwerde gegen die Entscheidung einlegt, mit der ihr eine administrative Geldbuße auferlegt wird, jedoch keinen Aufschub, der nur durch ein Strafgericht angeordnet werden kann, beanspruchen, auf Grund der Gesetzes vom 29. Juni 1964.

B.4.3. Vorbehaltlich dessen, dass der demokratisch gewählte Gesetzgeber keine Maßnahme ergreifen darf, die offensichtlich unvernünftig ist, darf er die Strafrechtspolitik selbst festlegen und dabei die Beurteilungsfreiheit des Richters einschränken.

Der Gesetzgeber hat sich jedoch mehrfach für die Individualisierung der Strafen entschieden, und zwar insbesondere dadurch, dass er es dem Richter erlaubt, Maßnahmen zum Aufschub zu gewähren.

B.4.4. Es obliegt dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob es wünschenswert ist, den Richter zur Strenge zu zwingen, wenn ein Verstoß dem Gemeinwohl schadet. Diese Strenge kann insbesondere die Maßnahmen zum Aufschub betreffen.

Der Gerichtshof könnte eine solche Wahl nur ahnden, wenn sie offensichtlich unvernünftig wäre oder wenn die fragliche Bestimmung zur Folge hätte, einer Kategorie von Rechtsunterworfenen das Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und

unparteiischen Gericht, so wie es durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, vorzuenthalten.

B.5.1. Der Aufschub der Vollstreckung der Strafen zielt darauf ab, die der Vollstreckung der Strafen inhärenten Nachteile zu begrenzen und die Wiedereingliederung des Verurteilten nicht zu beeinträchtigen. Er kann in Bezug auf Geldbußen angeordnet werden. Außerdem geht aus dem durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 « zur Abänderung von Artikel 157 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung » ersetzten und durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. März 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) abgeänderten Artikel 157 § 1 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung hervor, dass der Gesetzgeber den Aufschub nicht mit einer Geldbuße für unvereinbar hält, die von einer anderen Behörde als einem Strafgericht auferlegt wird.

Die fragliche Regelung der administrativen Geldbuße unterscheidet sich wohl in verschiedenen Bestandteilen von derjenigen der im Gesetzbuch der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern vorgesehenen strafrechtlichen Sanktion oder von derjenigen der in anderen Angelegenheiten vorgesehenen Verwaltungssanktionen, ob es sich nun um die unterschiedliche Formulierung des Erfordernisses des moralischen Bestandteils, um die Möglichkeit der Kumulierung von administrativen Geldbußen, um die Art der Festlegung der Strafen oder um die Anwendung von Zuschlagzehntel handelt. Solche Unterschiede können zwar relevant sein, wenn es darum geht, die Anwendung spezifischer Regeln in bestimmten Bereichen zu rechtfertigen, aber sie sind es nicht in dem Bereich, der den Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage darstellt; ohne Rücksicht darauf, ob der Aufschub durch das Korrektionalgericht oder durch ein anderes Rechtsprechungsorgan wie das Zivilgericht gewährt wird, kann er den Verurteilten dazu anregen, sein Verhalten zu ändern, und zwar durch die Androhung der Vollstreckung – falls er rückfällig wird – der Verurteilung zur Bezahlung einer Geldbuße.

Wenn das Gesetz vom 29. Juni 1964 nicht anwendbar ist, obliegt es dem Gesetzgeber, diesbezüglich zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Aufschub - genauso wie gegebenenfalls Aufschub mit Bewährungsaufgaben - gewährt werden kann, und die Voraussetzungen und das Verfahren für den Widerruf dieses Aufschubs festzulegen.

B.5.2. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Artikel 89 des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuer insofern, als er es dem Zivilgericht nicht ermöglicht, dem ersten in B.1 erwähnten Übertreter den Vorteil des Aufschubs zu gewähren, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar ist.

B.5.3. Diese Feststellung der teilweisen Verfassungswidrigkeit hat jedoch nicht zur Folge, dass diese Bestimmung in Erwartung des Tätigwerdens des Gesetzgebers nicht mehr von den Rechtsprechungsorganen angewandt werden könnte, wenn diese feststellen, dass die Übertretungen erwiesen sind, dass die Höhe der Geldbuße in keinem Missverhältnis zum Ernst der Übertretung steht und dass es keinen Grund gegeben hätte, Aufschub zu gewähren, und zwar auch nicht dann, wenn das Gesetz diese Maßnahme vorgesehen hätte.

B.6. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 89 des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er es dem Zivilgericht nicht ermöglicht, die darin vorgesehene Geldbuße mit einem Aufschub einhergehen zu lassen.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 6. Februar 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) F. Daoût